

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und SPD

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bedroht die interkommunale Zusammenarbeit

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Wirkungen der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen von Bund, Ländern, Kommunen und ihren Einrichtungen laut der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 10.11.2011, AZ: V R 41/10, Urteil vom 01.12.2011, AZ: V R 1/11) auf die öffentlichen Haushalte analysiert und Lösungswege dazu aufgezeigt werden, wie im Interesse des Gemeinwohls eine Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermieden werden kann.
2. Die Landesregierung wird gebeten, sich im Interesse des Gemeinwohls gegenüber Bundestag und Bundesregierung im Bundesrat nachdrücklich dafür einzusetzen, rechtssichere und die Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermeidende Lösungswege zu finden.

Vincent Kokert und Fraktion

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Begründung:

Nach der Rechtsprechungslinie des Bundesfinanzhofes unterliegen nachhaltige und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder - im Wettbewerb zu Privaten - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei ist ausreichend, dass die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen könnte. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass auch sogenannte Beistandsleistungen, also Amtshilfen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, steuerpflichtig sind, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privaten erbracht werden können.

Zwischen Bund, Ländern und Kommunen werden vielfach sogenannte Beistandsleistungen erbracht. So wird zum Beispiel die Bundesstraßenbauverwaltung für den Bund von den Ländern durchgeführt. IT-Leistungen werden für mehrere Länder durch Dataport erbracht. Der Bund stellt über die Bundesagentur für Arbeit das Personal für die Jobcenter im Bereich des SGB II. Im Bereich der interkommunalen Kooperation wirken sich Urteile auf gemeinsame Aufgabenstellungen aus, wie zum Beispiel Vollstreckung, Straßenunterhaltung und Back-office-Leistungen, wie Personalabrechnung, Beihilfe, Rechnungsprüfung, EDV. Die Pressemitteilung zum Urteil vom 10.11.2011 nennt ausdrücklich kommunale Rechenzentren als Beispiel für eine umsatzsteuerpflichtige Beistandsleistung.

Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass die interkommunale Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung zugenommen hat und weiter ausgebaut werden muss. Für unser Land als bevölkerungsschwächstes Bundesland ist die interkommunale Zusammenarbeit ein wesentlicher Bestandteil des erfolgreichen Umgangs mit demografischen Prozessen und für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Interkommunale Zusammenarbeit stellt eine wichtige Handlungsoption der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung und Effizienzsteigerung dar.

Eine Folge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes könnte sein, dass künftig die zunehmend gebotene Zusammenarbeit der Kommunen erschwert wird und das Interesse und die Bereitschaft der kommunalen Ebene an einer Ausweitung interkommunaler Zusammenarbeit künftig deutlich abnehmen wird und interkommunale Zusammenarbeit grundsätzlich weniger attraktiv ist. Denn im Einzelfall wird es gerade den Kommunen schwer fallen, den Steuermehraufwand zu erwirtschaften. Neben der Steuerlast hätte bei der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes zudem jede staatliche Ebene einen hohen Verwaltungsaufwand zu bewältigen, der zum Beispiel aus der Berechnung der Steuern und der Anfertigung von Steuererklärungen resultieren würde.

Es ist unabdingbar, dass Klarheit hergestellt wird, unter welchen Voraussetzungen zukünftig interkommunale Zusammenarbeit mit Blick auf die Rechtsprechungslinie des Bundesfinanzhofes von der Umsatzsteuer befreit werden kann.